



W E N G | F I N E | A R T

# KONZERNABSCHLUSS DER WENG FINE ART AG

zum 31. Dezember 2019

WENG FINE ART AG  
RHEINPROMENADE 8  
D-40789 MONHEIM AM RHEIN  
F +49 (0) 2173 6908700  
T +49 (0) 2173 6908701  
[WWW.WENGFINEART.COM](http://WWW.WENGFINEART.COM)

# Testatexemplar

Konzernabschluss

für das Geschäftsjahr  
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Weng Fine Art AG

Krefeld

**DR. BRANDENBURG**

Wirtschaftsberatungs-GmbH

---

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Am Wehrhahn 50 · 40211 Düsseldorf

☎ 0211/99 62-0 · Fax 0211/99 62-222

e-mail: [info@dr-brandenburg.de](mailto:info@dr-brandenburg.de)

**Weng Fine Art AG,  
Krefeld**

Anlage 1  
Blatt 1

**Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019**

<b><u>AKTIVA</u></b>	31.12.2019		31.12.2018
	€	€	€
<b>A. <u>Anlagevermögen</u></b>			
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	103.952,50		58.587,50
2. Geleistete Anzahlungen	0,00		67.901,40
		103.952,50	126.488,90
II. <u>Sachanlagen</u>			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Betriebs- und Geschäftsausstattung	91.121,50		70.978,00
III. <u>Finanzanlagen</u>			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	469.861,00		469.861,47
		664.935,00	667.328,37
<b>B. <u>Umlaufvermögen</u></b>			
I. <u>Vorräte</u>			
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	22.509.784,00		23.452.579,00
2. Geleistete Anzahlungen	131.227,56		0,00
	22.641.011,56		23.452.579,00
II. <u>Forderungen und sonstige       Vermögensgegenstände</u>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.435.941,26		1.622.289,07
2. Sonstige Vermögenggegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr       € 72.880,50 (Vorjahr: € 66.491,26)	478.245,02		1.133.765,66
	1.914.186,28		2.756.054,73
III. <u>Sonstige Wertpapiere</u>	595,40		0,00
IV. <u>Kassenbestand, Bundesbankguthaben,       Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</u>	921.501,18		1.316.332,63
		25.477.294,42	27.524.966,36
<b>C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>		8.920,16	6.320,64
		26.151.149,58	28.198.615,37

**Weng Fine Art AG,  
Krefeld**

Anlage 1  
Blatt 2

<b>PASSIVA</b>	31.12.2019		31.12.2018
	€	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	2.750.000,00		2.750.000,00
- eigene Anteile	-200.000,00		-200.000,00
	2.550.000,00		2.550.000,00
II. <u>Kapitalrücklage</u>	3.690.400,00		3.690.400,00
III. <u>Gewinnrücklagen</u>			
1. Gesetzliche Rücklage	257.881,41		128.798,35
2. Andere Gewinnrücklagen	0,00		1.845.758,04
IV. <u>Bilanzgewinn</u>	4.860.016,18		2.062.761,07
V. <u>Nicht beherrschende Anteile</u>	715.556,00		556.119,78
		12.073.853,59	10.833.837,24
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Steuerrückstellungen	105.368,52		264.794,34
2. Sonstige Rückstellungen	121.969,05		102.772,27
		227.337,57	367.566,61
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.751.694,85		16.614.270,81
davon mit einer Restlaufzeit			
bis zu einem Jahr	€ 6.251.694,85		
	(Vorjahr: € 7.114.270,81)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.007,33		216.529,55
davon mit einer Restlaufzeit			
bis zu einem Jahr	€ 26.007,33		
	(Vorjahr: € 216.529,55)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	72.256,24		166.411,16
davon mit einer Restlaufzeit			
bis zu einem Jahr	€ 72.256,24		
	(Vorjahr: € 166.411,16)		
davon aus soz. Sicherheit	€ 3.202,25		
	(Vorjahr: € 3.955,95)		
davon aus Steuern	€ 55.679,25		
	(Vorjahr: € 123.338,62)		
		13.849.958,42	16.997.211,52
		26.151.149,58	28.198.615,37

**Weng Fine Art AG,  
Krefeld**

Anlage 2

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019**

	2019	2018
	€	€
1. Umsatzerlöse	7.394.861,78	7.642.149,93
2. Sonstige betriebliche Erträge	885.389,24	362.265,90
davon Erträge aus		
der Währungsumrechnung	41.153,33 €	
(Vorjahr: 71.081,90 € )		
	8.280.251,02	8.004.415,83
3. Aufwendungen für bezogene Waren		
a) Aufwendungen für bezogene Waren	-4.622.364,31	-5.127.293,38
<b>4. Rohergebnis</b>	<b>3.657.886,71</b>	<b>2.877.122,45</b>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-457.806,58	-424.682,88
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-63.001,29	-54.033,14
davon für Altersversorgung	5.238,74 €	
(Vorjahr: 5.434,59 € )		
	-520.807,87	-478.716,02
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	-73.143,85	-54.986,39
davon außerplanmäßig	4.115,00 €	
(Vorjahr: 0,00 €		
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-875.570,16	-737.122,13
davon Aufwendungen aus		
der Währungsumrechnung	35.607,93 €	
(Vorjahr: 24.908,54 € )		
	-1.469.521,88	-1.270.824,54
<b>8. Ordentliches Betriebsergebnis</b>	<b>2.188.364,83</b>	<b>1.606.297,91</b>
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	2.317,48
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.305,54	1.903,86
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-312.513,32	-390.248,81
davon aus der Abzinsung		
von Rückstellungen	41,00 €	
(Vorjahr: 0,00 € )		
<b>12. Finanzergebnis</b>	<b>-309.207,78</b>	<b>-386.027,47</b>
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-129.441,62	-149.232,42
<b>14. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>1.749.715,43</b>	<b>1.071.038,02</b>
<b>15. Konzernjahresüberschuss</b>	<b>1.749.715,43</b>	<b>1.071.038,02</b>
16. Nicht beherrschende Anteile	-142.109,30	-96.924,00
17. Gewinnvortrag	1.406.652,01	1.088.647,05
16. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	1.845.758,04	0,00
<b>18. Konzernbilanzgewinn</b>	<b>4.860.016,18</b>	<b>2.062.761,07</b>

**Konzernanhang zum 31. Dezember 2018**

**I. Allgemeine Angaben**

Die Firma der Gesellschaft lautet Weng Fine Art AG. Der juristische Sitz der Gesellschaft ist Krefeld. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nr. HRB 7177 eingetragen.

Der Konzernabschluss der Weng Fine Art AG wurde auf der Grundlage der Konzernrechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie der ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Der Konzernabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zutreffend wieder.

Der Konzernabschluss besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz, in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung oder im Konzernanhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Konzernbilanz bzw. in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gewählt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

**II. Konsolidierungskreis**

**1. Angaben zu allen Konzernunternehmen**

In den Konzernabschluss wurden neben der Weng Fine Art AG folgende Unternehmen einbezogen:

<u>Name des Unternehmens</u>	<u>Sitz</u>	<u>Anteil am Kapital</u>	<u>%</u>	<u>Konsolidierungsgrund</u>
WFA Online AG gegr. 18.07.2014 (3.600.000 SFR)	Zug	2.884.443 EUR	85 %	Tochtergesellschaft

### **III. Konsolidierungsgrundsätze**

Die in die Konsolidierung einbezogenen Abschlüsse der in- und ausländischen Tochterunternehmen wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einheitlich nach den bei der Weng Fine Art AG geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

#### **1. Angaben zum Konsolidierungstichtag**

Der Bilanzstichtag aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen war der 31. Dezember 2019.

#### **2. Kapitalkonsolidierung**

Die Kapitalkonsolidierung für die vollkonsolidierten Unternehmen erfolgt nach der Buchwertmethode durch Verrechnung der Anschaffungskosten mit dem anteiligen Eigenkapital der Tochterunternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss.

#### **3. Zeitpunkt der Erstkonsolidierung**

Zeitpunkt der Verrechnung des konsolidierungspflichtigen Kapitals i.S.d. § 301 Abs. 2 HGB ist grundsätzlich der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Tochterunternehmen in den Konzernabschluss. Dieser Zeitpunkt ist für die WFA Online AG der 31. Januar 2015.

#### **4. Schuldenkonsolidierung**

Konzerninterne Umsätze, Aufwendungen und Erträge sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen zwischen den konsolidierten Gesellschaften werden eliminiert.

Zwischenergebnisse aus konzerninternen Transaktionen werden ebenfalls eliminiert.

Bei der Schuldenkonsolidierung wurden wechselseitige Forderungen und Verbindlichkeiten der einbezogenen Unternehmen gegeneinander aufgerechnet und eliminiert.

Bei den Pflichtangaben zu Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind die Positionen gegenüber einbezogenen Unternehmen eliminiert.

#### **5. Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Konzerninterne Umsätze wurden mit den entsprechenden konzerninternen Aufwendungen verrechnet.

Aufwendungen und Erträge aus sonstigen Geschäftsvorfällen zwischen den einbezogenen Unternehmen wurden ebenfalls aufgerechnet.

Zwischengewinne aus dem konzerninternen Lieferungs- und Leistungsverkehr wurden sowohl für das Anlagevermögen als auch für das Umlaufvermögen unter Berücksichtigung von Steuerabgrenzungen eliminiert, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Abschlüsse der einbezogenen Gesellschaften sind zum Bilanzstichtag des Mutterunternehmens aufgestellt.

#### **IV. Grundsätze der Währungsumrechnung**

Der Konzernabschluss wurde in EURO, der funktionalen und der Darstellungswährung des Mutterunternehmens aufgestellt.

Sämtliche Posten der Einzelbilanzen mit Ausnahme des Eigenkapitals wurden – soweit dies handelsrechtlich zulässig ist – mit den entsprechenden EZB-Devisenkursen am Abschlussstichtag bewertet.

## **V. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

### **1. Bilanzierung und Bewertung**

Die für den Konzernabschluss geltenden Vorschriften des § 298 HGB wurden beachtet.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten
- Ausleihungen zum Nennwert
- sonstige Wertpapiere zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten- bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

## **2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Beim Konzernabschluss wurden die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden übernommen.

## **VI. Erläuterungen zur Konzernbilanz**

### **1. Derivate Finanzinstrumente**

Die zur Absicherung von Zinsrisiken im Jahr 2013 abgeschlossenen Zinsswap-Geschäfte im Volumen von noch 0 TEUR (Vorjahr 3.000 TEUR) sind 2019 endgültig ausgelaufen. Die Kosten hierfür betragen 2019 noch ca. 36 TEUR.

### **2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.436 TEUR sind bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung 1.392 TEUR zugeflossen.

### **3. Sonstige Vermögensgegenstände**

Die Abgrenzung dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter. Von den Sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 478 TEUR sind bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung 126 TEUR zugeflossen.

### **4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 26 TEUR sind bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vollständig ausgeglichen.

## **VII. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung**

Erläuterung der sonstigen betrieblichen Erträge außergewöhnlicher Größenordnung

Die Gesellschaft hat den in 2015 anlässlich der Kapitalerhöhung unter Beteiligung nicht herrschender Gesellschafter entstandenen Differenzbetrag aus der Kapitalkonsolidierung in Höhe von 75 TEUR in 2019 gewinnerhöhend aufgelöst. Er ist in der Position Sonstige betriebliche Erträge enthalten.

## **VIII. Sonstige Angaben**

### **1. Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Rüdiger K. Weng, Düsseldorf                      Kaufmann

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Personen an:

Christian Röhl, Berlin, (Vorsitzender)	Investor/Speaker
Dr. Dietrich von Frank, Zürich, (stv. Vorsitzender)	Head Artsponsoring Helvetia Versicherung, Basel
Patrick Kiss, Hamburg	Leiter Unternehmenskommunikation Deutsche EuroShop AG, Hamburg
Wim Zwitserloot, Milsbeek NL (Ersatzmitglied)	Berater Strategie für Technologieunternehmen

### **2. Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Die Gesamtbezüge des Vorstands beliefen sich auf 99.348,33 EUR.

Die Aufsichtsratsstätigkeiten sollen mit insgesamt 30.000 EUR vergütet werden. Reisekosten wurden mit 2.656,98 EUR erstattet.

**3. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer:**

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahrs im Konzern beschäftigt:

<u>Arbeitnehmergruppen</u>	<u>Zahl</u>
Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	6,00
Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	<u>0,33</u>
Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit	<u>6,33</u>

**4. Weitere Pflichtangaben nach dem Aktiengesetz**

**4.1 Eigene Aktien**

Zum Bilanzstichtag hält die Weng Fine Art AG aufgrund der ihr von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung insgesamt 200.000 eigene Aktien zum Nennwert von 200 TEUR (7,27% des Grundkapitals) zu einem Gesamtkaufpreis von 1.092 TEUR.

**4.2 Einstellung in die Gewinnrücklage**

Die Gewinnrücklagen zum 31. Dezember 2019 wurden gemäß § 272 Abs. 1a, S 2 HGB mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile in Höhe von 892 TEUR verrechnet.

Die gesetzliche Rücklage wurden zum 31. Dezember 2019 um 129 TEUR auf 258 TEUR aufgestockt.

**4.3 Entnahme aus der Gewinnrücklage**

Aus den anderen Gewinnrücklagen wurden zum 31. Dezember 2019 ein Betrag von 1.846 TEUR entnommen.

Monheim, den 05. Oktober 2020

Weng Fine Art AG, Krefeld

Vorstand

**Weng Fine Art AG**  
**Krefeld**

Anlage 4

**Konzernkapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2019**

	31.12.2019		31.12.2018	
	T€	T€	T€	T€
<b>1. Periodenergebnis</b>		<b>1.750</b>		<b>1.071</b>
2. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	73		55	
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	19		7	
4. +/- Erträge/Aufwendungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlage- und Umlaufvermögens (außer Vorräte)	-715		-10	
5. +/- Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.650		-1.013	
6. +/- Zunahme/Abnahme der Liefer- und Leistungs- verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-285		-491	
7. + Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	-185		0	
8. -/+ Zinserträge/Zinsaufwendungen	309		386	
9. + Ertragssteueraufwand	129		149	
10. - Ertragssteuerzahlungen	-289		-139	
		<u>708</u>		<u>-1.054</u>
<b>11. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>		<b>2.457</b>		<b>17</b>
12. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-38		-12	
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlage- und Umlaufvermögens (außer Vorräte)	0		8	
14. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-33		-14	
15. + Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis ohne Verlust der Beherrschung	900		0	
16. + Erhaltene Zinsen	3		3	
<b>17. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>		<b>832</b>		<b>-15</b>
18. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	805		1.132	
19. - Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-3.668		0	
20. - Gezahlte Zinsen	-313		-396	
21. - Einzahlungen aus Kapitalherabsetzung	0		863	
22. - Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-510		-474	
<b>23. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>-3.685</b>		<b>1.125</b>
<b>24. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</b>		<b>-395</b>		<b>1.127</b>
25. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		1.316		188
<b>26. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>		<b>921</b>		<b>1.316</b>

**Weng Fine Art AG**  
**Krefeld**

Anlage 5

**Konzerneigenkapitalspiegel zum 31. Dezember 2019**

	Gezeichnetes Kapital T€	Kapital- rücklage T€	Gewinn- rücklage T€	Erwirtschaftetes Eigenkapital T€	nicht beherrschende Anteile	Gesamt T€
Saldo zum 31.12.2018	2.550	3.690	1.975	2.063	556	10.834
Änderung des Konsolidierungskreises				-17	112	95
Einstellungen in die gesetzliche Rücklage			129	-129		0
Entnahmen aus Gewinnrücklagen			-1.846	1.846		0
Gewinnausschüttungen				-510	-94	-604
Konzern-Jahresüberschuss				1.608	142	1.750
Saldo zum 31.12.2019	<u>2.550</u>	<u>3.690</u>	<u>258</u>	<u>4.860</u>	<u>716</u>	<u>12.074</u>

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Konzernabschlussprüfers

An die Weng Fine Art AG, Krefeld

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Konzernabschluss der **Weng Fine Art AG, Krefeld** – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses geführt hat.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unterneh-

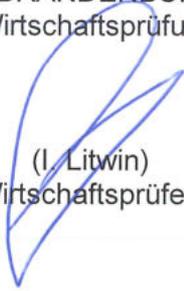
werfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 05. Oktober 2020

DR. BRANDENBURG · WIRTSCHAFTSBERATUNGS-GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft



(I. Litwin)  
Wirtschaftsprüfer



(C.M. Eichler)  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässigen verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.